

Aaron Christopher Stumpf\*

## Digestenexegese zu Paul. 13 ed. 4.8.32.14

### Abstract

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist keine Erfindung des 20. Jahrhunderts. Bereits im antiken Rom war sie als besondere Form der Streitbeilegung bekannt. Die aus dem Ediktkommentar des Paulus stammende Digestenstelle 4.8.32.14 bezieht sich nach der hier vertretenen Auffassung auf den Widerstand gegen ein Schiedsurteil im Falle der Feindlichkeit des Schiedsrichters (*arbiter*) gegenüber einer der Parteien. Die Exegese widmet sich den historischen, sprachlichen und juristischen Fragen, die der Textabschnitt aufwirft. Dabei werden unter anderem *exceptio doli* und *petitio poenae* in ihren Funktionen für das Schiedsverfahren näher untersucht. Abschließend wird ein Vergleich mit der geltenden Rechtslage vorgenommen.

---

\* Der Verfasser ist Student der Rechtswissenschaft sowie studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht von Prof. Dr. Christian Baldus an der Universität Heidelberg.

## I. Textstelle mit Übersetzung

### D. 4.8.32.14: Paulus libro tertio decimo ad edictum

Cum quidam arbiter ex aliis causis inimicus manifeste apparuisset, testationibus etiam conventus, ne sententiam diceret, nihilo minus nullo cogente dicere perseverasset, libello cuiusdam id querentis imperator Antoninus subscripsit posse eum uti doli mali exceptione. Et idem, cum a iudice consuleretur, apud quem poena petebatur, rescripsit, etiamsi appellari non potest, doli mali exceptionem in poenae petitione obstaturam. Per hanc ergo exceptionem quaedam appellandi species est, cum liceat retractare de sententia arbitri.

### Paulus im 13. Buch seines Ediktcommentars

Als sich ein gewisser Schiedsrichter aus anderen Gründen offensichtlich feindselig gezeigt hatte, und, als er auch noch durch Erklärungen vor Zeugen dazu angehalten worden war, dass er kein Urteil sprechen solle, nichtsdestoweniger ohne Zwang darauf beharrt hatte zu urteilen, schrieb Kaiser Antoninus das unter das Gesuch des gewissen Klagenden: dass er von der *exceptio doli mali* Gebrauch machen könne. Und derselbe, als er von einem Richter um Rat gefragt wurde, bei dem eine Strafe eingeklagt wurde, schrieb, wenn auch nicht appelliert werden kann, zurück, dass die *exceptio doli mali* der Klage auf Strafe entgegenstehe. Durch diese *exceptio* besteht also ein gewisser Anschein des Appellierens, da es möglich ist, sich dem Spruch des Schiedsrichters zu widersetzen.

## II. Zu Personen und Inskription

### 1. Paulus

Autor des Textabschnitts ist Iulius Paulus; weder seine Lebensdaten noch seine Herkunft sind belegt.<sup>1</sup> Bekannt ist hingegen, dass er ab ca. 180 n. Chr. bis in die Zeit von Kaiser Alexander Severus als Jurist wirkte und wichtige Staatsämter innehatte, beispielsweise als Berater des Prätorianerpräfekten Papinian.<sup>2</sup> Wenige Jahre verbrachte er vermutlich im Exil wegen einer Verbannung durch Kaiser Elagabal.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Knütel, Paulus, Iulius (3. Jh.), in: Stolleis, Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 1995, S. 477 (477); teils wird das Geburtsjahr auf ca. 160 n. Chr. geschätzt, Liebs, in: Sallmann, Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV, 1997, S. 151; zur Herkunft näher Kalb, Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt, 2. Aufl. 1975, S. 139 f.

<sup>2</sup> Kunkel, Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, unveränderter Nachdr. der 2. Aufl. von 1967, 2001, S. 244.

<sup>3</sup> Liebs (Fn. 1), S. 151.

Eines seiner umfassendsten Werke ist der aus 78 Büchern bestehende Kommentar zum *edictum perpetuum* des Stadtprätors.<sup>4</sup> Der Entstehungszeitraum des Ediktcommentars ist umstritten. Teils wird er auf die 180er- oder 190er-Jahre geschätzt,<sup>5</sup> andere nehmen eine Entstehung nach 212 n. Chr. an.<sup>6</sup> Das Buch XIII des Kommentars handelte wahrscheinlich von den *recepta*, Übernahmen von Pflichten, zu denen der Prätor Zwang ausüben konnte.<sup>7</sup>

## 2. Kaiser Antoninus

Im Text wird ferner *imperator Antoninus* genannt. Welcher Kaiser sich genau hinter diesem Namen verbirgt, ist umstritten.<sup>8</sup> In Betracht kommen wegen des Beinamens Antoninus grundsätzlich Antoninus Pius, Marc Aurel, Commodus, Caracalla und Elagabal. Eine Abwägung ist jedoch erst nach weiteren Analysen von D. 4.8.32.14 möglich.

## III. Interpretation

### 1. Sachverhalte und Bewertungen (Rekonstruktion)

Der erste Satz des Abschnittes handelt von der *subscriptio* des römischen Kaisers unter das Gesuch eines Anfragenden. Diese *subscriptio*, die ein Beispiel für die Praxis darstellt, bei rechtlichen Anfragen an den Kaiser die Antwort unter das Gesuch zu schreiben,<sup>9</sup> teilt mit, dass einer (nicht näher bestimmten) Person die *exceptio doli mali* zustehe. Zur Vorgeschichte dieser kaiserlichen Antwort schildert Paulus, ein *arbiter* sei feindselig gewesen. Da es sich im ersten Satz allem Anschein nach um ein Schiedsverfahren handelt, kann von einer Feindseligkeit gegenüber einer Partei oder beiden Parteien ausgegangen werden, die wohl aus anderen Umständen als aus dem Schiedsverfahren selbst heraus entstand (*ex aliis causis*). Daraufhin wurde der Schiedsrichter durch Erklärungen vor Zeugen<sup>10</sup> angegangen, nicht zu richten. Dennoch beharrte er darauf.<sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> *Ebd.*, S. 156.

<sup>5</sup> *Fitting*, *Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander*, 2. Aufl. 1908, S. 85; *Honoré*, *The Severian Lawyers: a preliminary survey*, SDHI 28 (1962), 162 (225); *Liebs* (Fn. 1), S. 156.

<sup>6</sup> *De Robertis*, *Scritti vari di diritto romano*, 1987, S. 159.

<sup>7</sup> *Lenel*, *Palingenesia iuris civilis I*, 2. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1889, 2000, Sp. 988.

<sup>8</sup> Zu den einzelnen Positionen später unter Abschnitt **III. 4. d)**.

<sup>9</sup> Vgl. *Kaser/Hackel*, *Das römische Zivilprozessrecht*, 2. Aufl. 1996, S. 450.

<sup>10</sup> *Testationes* sind zwar auch „Zeugenaussagen“, es scheint sich hier aber um einen *abl. instr.* zu handeln. Dass der Schiedsrichter mit Hilfe von Zeugenaussagen belangt wurde, erscheint widersprüchlich, da die Feindseligkeit ohnehin offensichtlich war.

<sup>11</sup> Es bleibt grammatikalisch ferner die Möglichkeit, dass der *arbiter* auf Übereinkünften (nun *conventūs* als Akk. Pl. von *conventus*), nicht zu richten, beharrte und

In einem zweiten Abschnitt geht es sodann um einen nicht näher spezifizierten *iudex*, bei dem eine Strafe eingeklagt wurde. Hier antwortet *imperator Antoninus*, dass die *exceptio doli* der Strafklage entgegenstehen werde.<sup>12</sup> Eingeschoben wird dabei, dass nicht appelliert, also kein Berufungsverfahren angestrebt werden könne.

Im dritten und letzten Satz werden schließlich *exceptio doli* und die Appellation in Relation zueinander gesetzt. Es bestehe durch die *exceptio doli* der Anschein des Appellierens. Darauf folgt eine Begründung, deren genaue Bedeutung erst nach einer eingehenderen Untersuchung festgestellt werden kann.

## 2. Aufgeworfene Fragen

Nicht nur der letzte Satz gibt Fragen auf. Bereits zum ersten Sachverhalt ist unklar, wer das Gesuch verfasst hat und wem daraufhin vom Kaiser die Möglichkeit zugesprochen wurde, eine *exceptio doli mali* zu nutzen. Auch wogegen sich die *exceptio* im Detail richten sollte und inwiefern Beweisaspekte eine Rolle spielen könnten („*manifeste*“, „*testationes*“), ist fraglich.

Zum zweiten Satz bleibt der Zusammenhang mit dem ersten Satz offen. Ferner ist aber auch schon unklar, welche Verfahrensart vorlag und wer mit *iudex* bezeichnet wurde. Zudem bleibt das Verhältnis von *exceptio doli* und Appellation, wie es der letzte Satz der Textstelle behandelt, zu klären.

Schließlich steht auch die Person hinter *imperator Antoninus* und die damit verbundene zeitliche Einordnung in Frage.

## 3. Erklärung der Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute

### a) Arbitr ex compromisso und Schiedsverfahren

Aus dem Kontext von D. 4.8.32.14 geht hervor, dass es sich bei dem genannten *arbiter* um einen *arbiter ex compromisso*, einen römischen Schiedsrichter, handelt.<sup>13</sup>

Das *compromissum* bezeichnet eine Vereinbarung, die entscheidende Punkte des Schiedsverfahrens festlegte.<sup>14</sup> So ist beispielsweise die Wahl des Schiedsrichters

---

nichtsdestoweniger durch nichts dazu gezwungen wurde, ein Urteil zu sprechen. Weder kann diese grammatische Möglichkeit jedoch erklären, warum ein Gesuch an den Kaiser gerichtet wurde, noch könnte *testationibus* sprachlich sinnvoll eingeordnet werden. Diese Möglichkeit ist daher nicht anzunehmen.

<sup>12</sup> Vermutlich im bevorstehenden Urteil, daher Futur: *obstaturam*.

<sup>13</sup> Vgl. Paul. D. 4.8.32.13 und 15.

<sup>14</sup> *Rampazzo, Sententiam dicere cogendum esse*, 2012, S. 44 ff.

Teil des *compromissum*.<sup>15</sup> Auch die Streitsache und somit die Angelegenheit, über die der *arbiter* entscheiden soll (und auch nur kann),<sup>16</sup> wird im Rahmen des *compromissum* festgelegt.<sup>17</sup>

Des Weiteren findet sich in den Quellen, dass mit dem *compromissum* regelmäßig die Vereinbarung einer Strafe (*poena*) verbunden war,<sup>18</sup> welche gegen diejenige Streitpartei verhängt wurde, die dem Schiedsspruch (*sententia arbitri*) nicht Folge leistete oder in einer anderen Weise gegen das *compromissum* verstieß.<sup>19</sup> Die Strafe versprachen sich die Parteien mittels Stipulation.<sup>20</sup> So konnte sie wohl mit der *actio ex stipulatu* eingeklagt werden.<sup>21</sup> Dieses wirtschaftliche Druckmittel förderte vermutlich die Durchsetzung eines Schiedsspruchs.<sup>22</sup>

Die in D. 4.8.32.14 wahrscheinlich kommentierte Klageformel war auf die Pflichten des Schiedsrichters gerichtet:

*Qui arbitrium pecunia compromissa recipit, eum sententiam dicere cogam.*<sup>23</sup>

Wer das Schiedsrichteramt übernommen hat, nachdem die Geldzahlung vereinbart worden war, den werde ich zwingen, ein Urteil zu sprechen.

Der Prätor konnte also den Richter zu einem Schiedsspruch zwingen,<sup>24</sup> wenn der Richter ein Schiedsverfahren übernahm.

<sup>15</sup> Bonifacio, Compromesso. Diritto romano, NNDI 3 (1959), 784 (785).

<sup>16</sup> Paul. D. 4.8.32.21; *Lukits*, Gründe für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung im römischen Recht, JEHL 2/2014, 21 (24).

<sup>17</sup> Ziegler, Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht, 1971, S. 60 f.

<sup>18</sup> Ulp. D. 4.8.11.4.

<sup>19</sup> C. 2.55.1.

<sup>20</sup> Ulp. D. 4.8.11.2; Paul. D. 4.8.32.20; Pap. D. 4.8.42.

<sup>21</sup> Eine Möglichkeit zur *condictio* ist angesichts mangelnder Quellen ungewiss, *Knüttel*, Stipulatio poenae. Studien zur römischen Vertragsstrafe, 1976, S. 22; vgl. auch Ulp. D. 4.8.21.12. Zur allgemeinen Unterscheidung von *condictio* und *actio ex stipulatu* siehe beispielsweise *Kaser*, Formeln mit „intentio incerta“, „actio ex stipulatu“ und „condictio“, *Labeo* 22 (1976), 7 (7 ff.); *Guarino*, Diritto privato romano, 12. Aufl. 2001, Rn. 71.4.

<sup>22</sup> Hierfür spricht auch C. 2.55.1; vgl. auch Ulp. D. 4.8.17pr.

<sup>23</sup> *Lenel*, Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 4. Neudr. d. 3. Aufl. 2010, S. 131.

<sup>24</sup> Z.B. durch eine *multa*, *Wlassak*, arbiter, in: *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II*, 1899, Sp. 409.

*b) Exceptio doli (mali)*

Die *exceptio doli (mali)* ist ein Ausnahmetatbestand, der einer Klage entgegengehalten werden konnte, sofern bei dieser eine böse Absicht vorlag oder vorliegt.<sup>25</sup> Sie zählt zu den *exceptiones peremptoriae* und hatte somit eine aufhebende Wirkung gegen eine Klage.<sup>26</sup>

Ihre Formel, nach der sie im Prozess eine Rolle spielen konnte, lautete:

*Si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat.*<sup>27</sup>

Wenn sich in dieser Sache nichts durch die böse Absicht des Aulus Agerius ereignet hat und auch nicht ereignet.

Die Alternativen der *exceptio doli, factum sit* und *fiat* deuten auf zwei mögliche Zeitpunkte des *dolus malus* hin:<sup>28</sup> zum einen auf eine Situation, die noch vor dem Prozess stattfand;<sup>29</sup> zum anderen wird mit *fiat* auf eine gegenwärtige, auf den Prozess bezogene Möglichkeit des *dolus* hingewiesen, so beispielsweise, wenn die Geltendmachung der betreffenden *actio* bereits an sich einen *dolus* mit einschließt.<sup>30</sup>

*c) Iudex und Prozessformen*

Im Formularprozess, der in klassischer Zeit für die Mehrheit der Rechtsmaterien das ordentliche Verfahren war,<sup>31</sup> bezeichnete *iudex (unus)* einen Richter, der einen Rechtsstreit entsprechend der Klageformel des Prätors zu untersuchen und dann zu entscheiden hatte.<sup>32</sup> Im Kognitionsverfahren gab es hingegen – im Regelfall – keine Zweiteilung des Prozesses.<sup>33</sup> Der Gerichtsmagistrat übernahm hier auch die Beweisaufnahme und fällte schließlich selbst das Urteil.<sup>34</sup> Er konnte wahrscheinlich seine Aufgaben auch an einen *iudex (datus)* umfassend delegieren<sup>35</sup> und wurde selten sogar selbst als *iudex* bezeichnet.<sup>36</sup> Insbesondere in manchen Provinzen setzte sich das

<sup>25</sup> Dalla/Lambertini, Istituzioni di Diritto Romano, 3. Aufl. 2006, S. 68.

<sup>26</sup> Gai. IV, 121.

<sup>27</sup> Gai. IV, 119.

<sup>28</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I, 2. Aufl. 1971, S. 488.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Kaser/Knüttel, Römisches Privatrecht, 20. Aufl. 2014, § 82 Rn. 13.

<sup>32</sup> Ebd., § 80 Rn. 21.

<sup>33</sup> Dalla/Lambertini (Fn. 25), S. 181.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Kaser/Hackl (Fn. 9), S. 441.

<sup>36</sup> Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 11. Aufl., unveränderter Abdruck d. Ausg. v. 1907, 1971, S. 292.

Kognitionsverfahren vermutlich bereits seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. zunehmend durch.<sup>37</sup>

d) *Appellatio, libellus und consultatio*

Die *appellatio* gab im römischen Recht die Möglichkeit unter Anrufung des Princeps oder seines Delegierten gegen ergangene Urteile vorzugehen.<sup>38</sup> Sie war entweder schriftlich durch die sogenannten *libelli appellatori* oder mündlich direkt nach dem Urteil anzubringen.<sup>39</sup> Am Ende des Verfahrens konnte das Urteil nicht nur aufgehoben werden, sondern die *appellatio* zielte darauf ab, die ursprüngliche Entscheidung durch eine neue zu ersetzen.<sup>40</sup> Einer Konstitution Caracallas zufolge konnte gegen Schiedssprüche keine Appellation erfolgen.<sup>41</sup>

Eine einfache Anfrage (ebenfalls *libellus*) beim Kaiser bot eine andere Option, sich in Rechtsfragen an den Kaiser zu wenden.<sup>42</sup> Diese war möglich, ohne dass bereits ein ordentlicher Prozess begonnen oder abgeschlossen worden war.<sup>43</sup>

Auch Richter konnten sich bei Unsicherheiten in Rechtsfragen an den Kaiser wenden.<sup>44</sup> Inwiefern eine *consultatio ante sententiam* durch den *index*, also eine Anfrage des Richters vor dem Urteil, außer im Kognitionsverfahren auch im Formularverfahren möglich war, ist umstritten.<sup>45</sup>

#### 4. Beantwortung der Fragen

a) *Erster Satz* – Cum quidam [...] perseverasset

Die Feindlichkeit und das Beharren des *arbiter* bilden die Vorgeschichte des Gesuches. Allerdings bleibt es fraglich, woran die Antwort des Kaisers konkret anknüpft. Zum einen ist daher zu klären, wer sich mit seinem Anliegen an den Kaiser wandte und welche Rolle die *exceptio doli* für den zugrundeliegenden Fall spielte.

---

<sup>37</sup> Kaser/Hackl (Fn. 9), S. 168.

<sup>38</sup> Litewski, Die römische Appellation in Zivilsachen I, RIDA 12 (1965), 347 (413 f.).

<sup>39</sup> Kaser/Hackl (Fn. 9), S. 507.

<sup>40</sup> Litewski (Fn. 38), 402.

<sup>41</sup> C. 2.55.1.

<sup>42</sup> von Premerstein, libellus, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft XIII, 1927, Sp. 48.

<sup>43</sup> Honoré, Emperors and Lawyers, 2. Aufl. 1994, S. 37.

<sup>44</sup> Litewski, Consultatio ante sententiam, SZ 86 (1969), 227 (233).

<sup>45</sup> Dagegen: Litewski (Fn. 44), 230; dafür: Arcaria, *Referre ad principem*. Contributo allo studio delle *epistulae* imperiali in età classica, 2000, S. 257 f. Näher dazu unter Abschnitt III. 4. b) bb).

aa) Sprachliche Erwägungen zu *cuiusdam* und *eum*

Grundsätzlich kommen der Schiedsrichter selbst oder eine der Parteien des (unerwähnten) *compromissum* als Anfragersteller in Frage. Der Zusatz *querentis* zu *cuiusdam* könnte zwar darauf hinweisen, dass hier der Kläger des Verfahrens im Hintergrund anfragte, genauso könnte damit jedoch lediglich auf den Beschwerdeführer des Gesuches hingewiesen werden.<sup>46</sup> Entsprechend lässt sich in diesem Zusatz keine nähere Spezifizierung eines der Beteiligten erkennen. Auffällig ist, dass mit *cuiusdam* der Genitiv von *quidam* verwandt wird, das bereits dem *arbiter* hinzugefügt wurde. Zwar könnte dies grundsätzlich auch ein Hinweis darauf sein, dass wieder von *dem* gewissen Schiedsrichter die Rede ist, ebenso könnte es jedoch von Paulus zur Einführung einer weiteren Person verwandt worden sein. Da es sich bei *eum* um ein Personalpronomen handelt, liegt es nahe, eine anaphorische Verwendung anzunehmen, also nicht von einer neu eingeführten Person auszugehen, sondern *eum* auf *cuiusdam* zu beziehen. Entsprechend wäre *cuiusdam* in Abgrenzung zu den Personalpronomen ein Hinweis darauf, dass es gerade nicht *quidam arbiter* ist, der die Anfrage stellte.

Aus sprachlicher Hinsicht spricht daher mehr dafür, eine der Parteien als Anfragerstellerin und durch die *exceptio doli* Begünstigte anzunehmen.

bb) Anknüpfungspunkte der *exceptio doli*

Wie oben dargestellt, richtet sich eine *exceptio* grundsätzlich gegen die Klage einer anderen Partei.<sup>47</sup> Eine solche Klage nennt der Text nicht. Damit kommen letztlich zwei grundsätzliche Optionen in Betracht: Zum einen könnte die *exceptio doli* bereits eine Rolle im Schiedsverfahren selbst gespielt haben. Dies würde bedeuten, dass der Schiedsrichter zumindest in gewissem Maße an das materielle Recht gebunden wäre.<sup>48</sup> Das wird von einem großen Teil der Literatur bezweifelt, allerdings ohne zwingende Argumente.<sup>49</sup>

Da es nahe liegt, in der Feindlichkeit des Schiedsrichters den Grund einer auf *dolus malus* basierenden *exceptio* zu sehen, hätte der Schiedsrichter aufgrund seiner eigenen Feindlichkeit nach dieser Interpretation eine *exceptio doli*

---

<sup>46</sup> Für Letzteres: *Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler*, Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. 2: Digesten 1-10, 1995, S. 452.

<sup>47</sup> *Dalla/Lambertini* (Fn. 25), S. 68.

<sup>48</sup> Dies erwägend *Talamanca*, L'arbitrato romano dai "veteres" a Giustiniano, *Labeo* 20 (1974), 83 (96); vgl. auch *Litewski*, Das Problem der Bindung des römischen Schiedsrichters durch das materielle Recht, in: *Iurisprudentia universalis*. FS Mayer-Maly, 2002, S. 409 (409 ff.).

<sup>49</sup> Vgl. *Weizsäcker*, Das römische Schiedsrichteramt unter Vergleichung mit dem officium iudicis, 1879, S. 88 f.; *Ziegler* (Fn. 17), S. 136 f.



zugunsten der Partei berücksichtigen müssen, der er feindlich gesinnt war. Eine solche Entscheidungspflicht gegen die eigene Ansicht des *arbiter* erscheint aufgrund der eigenen Entscheidungsgewalt des Schiedsrichters eher unwahrscheinlich.<sup>50</sup>

Andererseits wäre es möglich, dass ein weiterer Prozess von Bedeutung ist, der an den geschilderten Fall des beharrenden Schiedsrichters anschließt.<sup>51</sup> Als ein solcher kommt die Einforderung einer mit dem *compromissum* vereinbarten Strafe (mittels *actio ex stipulatu*) in Betracht.<sup>52</sup>

Ein zweites Verfahren wird aber nicht erwähnt, ebenso wenig wie der Anfall einer Strafe, und müsste daher zusätzlich angenommen werden. Ein Anfall der Strafe kommt zum einen in Betracht, sofern sich eine Partei dem Urteil widersetzt,<sup>53</sup> zum anderen aber auch in dem Fall, dass es aufgrund des Fernbleibens einer Partei gar nicht zum Schiedsspruch kam.<sup>54</sup> Beides ist auch für die Partei denkbar, gegenüber der sich der Schiedsrichter feindselig zeigte.

Da sich die *exceptio doli* grundsätzlich gegen einen *dolus malus* der Gegenpartei richtet, bleibt es jedoch fraglich, worin diese böse Absicht der Gegenpartei bestanden haben könnte. Es wurde von keiner Handlung mit böser Absicht der Gegenpartei ausdrücklich berichtet. Somit bleibt als Anknüpfungspunkt zunächst die Feindlichkeit des Schiedsrichters.<sup>55</sup>

Seine Feindlichkeit in Verbindung mit dem Willen, ein Urteil zu fällen, könnte selbst den *dolus malus* bilden,<sup>56</sup> welcher der Gegenpartei zugerechnet wird. Problematisch wäre dies allerdings, da sich die Gegenpartei etwas zurechnen lassen müsste, auf das sie keinerlei Einfluss gehabt haben mag. Allerdings wäre es auch denkbar, dass die Partei selbst für die Feindlichkeit des Schiedsrichters verantwortlich war – etwa durch Bestechung – und somit eine böse Absicht

---

<sup>50</sup> Für die grds. autonome Entscheidungsgewalt des *arbiter* vgl. Ulp. D. 4.8.17.3; Paul. D. 4.8.19pr.

<sup>51</sup> Statt vieler: Ziegler (Fn. 17), S. 100.

<sup>52</sup> Serangeli, *Diritto romano e Rota Provinciae Marchiae* I, 1992, S. 142.

<sup>53</sup> So z.B. Wacke, *Kannte das Edikt eine in integrum restitutio propter dolum?*, SZ 88 (1971), 105 (119).

<sup>54</sup> Ziegler (Fn. 17), S. 100 f.

<sup>55</sup> Die von Matthiass, *Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts*, 1888, S. 110 und Buigues Oliver, *La solución amistosa de los conflictos en derecho romano. El arbiter ex compromisso*, 1990, S. 116 angedeutete Überlegung, die *exceptio* am fehlenden Zwang des Schiedsrichters festzumachen, kann nicht überzeugen, da sie die Ausführlichkeit der Ausführungen zur Feindlichkeit unberücksichtigt lässt und den Anhaltspunkt eines *dolus malus* nicht direkt am fehlenden Zwang erklären kann.

<sup>56</sup> Rampazzo (Fn. 14), S. 155.

darin lag, den Schiedsspruch auf diese Weise zu beeinflussen.<sup>57</sup> Hierfür gibt es allerdings wiederum keinen Anhaltspunkt im Text. Ganz im Gegenteil wird festgestellt, dass der Schiedsrichter *ex aliis causis* feindselig ist. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Feindlichkeit ihren Ursprung nicht konkret im Verfahren hatte oder die Gründe zumindest für die rechtliche Bewertung unbedeutend bleiben.<sup>58</sup> Schließlich ist es möglich, dass im Anstrengen der Klage der *dolus malus* liegt.<sup>59</sup> Dies erfordert erstens nicht die Zusatzannahme einer Bestechung, zweitens bestehen auch konkrete Anhaltspunkte im Text: Die in der Digestenstelle genannten Beweisaspekte (*manifeste* und *testationibus etiam conventus*) könnten darauf hinweisen, dass für beide Parteien die Feindlichkeit klar ersichtlich war und die auf Strafe klagende Partei sich dieser Umstände bewusst gewesen sein musste.<sup>60</sup>

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass eine Relevanz der *exceptio doli* im Schiedsverfahren selbst sehr unwahrscheinlich ist. Die Zusatzannahme, dass eine Strafe wegen Ausbleibens zum Schiedstermin oder Zuwiderhandlung gegen den Schiedsspruch anfiel und die *exceptio doli* erst in einem zweiten unerwähnten Prozess zur Anwendung kommen konnte, erscheint mangels einer besseren Alternative und angesichts der vermuteten Bedeutung als indirektes Vollstreckungsmittel für den Schiedsspruch gerechtfertigt. Der *dolus malus* liegt dabei wahrscheinlich in der Klageerhebung selbst.

b) *Petitio poenae beim iudex*

Auch das im zweiten Satz von D. 4.8.32.14 geschilderte Verfahren vor dem *iudex* begegnet einigen Unklarheiten. Insbesondere fragt es sich, welche Verfahrensform vorliegt und welcher Richtertypus unter *iudex* zu verstehen ist. Zudem ist unklar, welcher Fall der *petitio poenae* dem Richter vorliegt.

---

<sup>57</sup> Paricio, Notas sobre la sentencia del *arbitrator ex compromisso*. Sanción contra el árbitro que no dió sentencia, RIDA 31 (1984), 283 (292); Kreuzpointner, Das arglistige Verhalten einer Partei im römischen Zivilprozess, 1977, S. 68.

<sup>58</sup> Dagegen – allerdings ohne sprachliche Erläuterung – Kreuzpointner (Fn. 57), S. 68 f.

<sup>59</sup> Vgl. oben Abschnitt III. 3. b), „fiat“.

<sup>60</sup> Ob sich die Feindlichkeit im Urteil manifestierte (so Talamanca, Ricerche in tema di „compromissum“, 1958, S. 26), erscheint daher auch irrelevant für die Frage, ob die *exceptio doli* angewandt wurde. Die Beweisaspekte zur Feindlichkeit deuten mehr darauf hin, dass es vor allem um den problematischen Prozess ging, während ein Schiedsspruch im ersten Satz gar nicht erwähnt wurde. Zudem kann auch die Strafe ohne Schiedsspruch verfallen (wie im Falle des Ausbleibens einer Partei zum Schiedstermin, siehe hierzu: Ziegler (Fn. 17), S. 100).

aa) Zusammenhang zwischen *libellus* und zweitem Satz (*et idem [...] obstaturam*)?

Einerseits könnte die hier genannte *petitio poenae* eine Strafklage sein, die auf das Schiedsverfahren folgte, da die vereinbarte Strafe anfiel.<sup>61</sup> Dies würde bedeuten, dass ein weiterer ähnlicher Fall mit einer ähnlichen Antwort des Kaisers die genannte Rechtsauffassung nochmals unterstreicht.<sup>62</sup>

Es könnte sich jedoch auch um eine ganz andere Strafe handeln, die keinen Bezug zum Schiedsverfahren aufweist und mit der angenommenen Strafklage des ersten Satzes verglichen werden soll.

Der Begriff der *poena* spielt in Paulus' 13. Buch zum Edikt häufiger eine Rolle.<sup>63</sup> Ein Zusammenhang der Strafe mit dem Schiedsverfahren liegt daher nahe.<sup>64</sup> Dass keine weitere Spezifizierung der *poena* vorgenommen wurde, stützt dieses Indiz. Somit ist zu vermuten, dass es auch im zweiten Satz vor dem *iudex* um die Einforderung einer Strafe geht, die im Vorfeld zum Schiedsverfahren vereinbart worden war.<sup>65</sup>

Zwar könnte die *petitio poenae* sogar die Fortsetzung des Sachverhalts im ersten Satz sein<sup>66</sup> – also die in **III. 4. a) bb)** angenommene Strafklage –, allerdings erscheint es unwahrscheinlich, dass derselbe vom Kaiser bereits bewertete Sachverhalt erneut in Frage gestellt wurde, da die *subscriptio* öffentlich ausgehängt wurde (*propositum*)<sup>67</sup> und der *iudex* wohl nach lebensnaher Betrachtung darauf hingewiesen worden wäre.

Anzunehmen ist daher eine *petitio poenae*, die dem ersten geschilderten Sachverhalt in maßgeblichen Punkten, wie der Feindlichkeit des Schiedsrichters, ähnelte.<sup>68</sup> Für detailliertere Erwägungen des Sachverhalts, der zu Grunde liegt, fehlen allerdings Anhaltspunkte.

---

<sup>61</sup> *Talamanca* (Fn. 60), S. 26.

<sup>62</sup> *Ebd.*

<sup>63</sup> So beispielsweise auch in D. 4.8.30; D. 4.8.32.pr.; D. 4.8.32.3.

<sup>64</sup> Vgl. *Kreuzpointner* (Fn. 57), S. 68.

<sup>65</sup> So *Talamanca* (Fn. 60), S. 26; *Paricio* (Fn. 57), 292.

<sup>66</sup> So angedeutet bei *Talamanca* (Fn. 60), S. 26.

<sup>67</sup> *Kaser/Hackl* (Fn. 9), S. 450.

<sup>68</sup> So im Ergebnis auch *Paricio* (Fn. 57), 292.

bb) Verfahrensart und *consultatio*

Wie oben dargelegt, steht die Bezeichnung *index* für mehrere unterschiedliche Richtertypen, wie den *index unus* oder einen ausnahmsweise im Kognitionsverfahren eingesetzten *index*.<sup>69</sup>

Im Falle des *index unus* ist es unwahrscheinlich, dass er sich angesichts der Bindung an die Spruchformeln des Prätors mit *consultationes* direkt an den Kaiser richtete.<sup>70</sup>

Dass Paulus mit *index* einen Gerichtsmagistraten im Formularverfahren bezeichnete, ist mit Hinblick auf die Terminologie in der Zweiteilung ebenfalls unwahrscheinlich.

Da das Kognitionsverfahren in klassischer Zeit vermutlich nicht als das ordentliche Verfahren galt und auch sonst kein Hinweis dafür gegeben ist, dass der Begriff *index* nicht im Sinne des üblichen Richters im Formularverfahren verwandt wurde, ist auch ein Kognitionsverfahren nicht ohne Weiteres zu vermuten.<sup>71</sup> Zudem besteht auch nach Digestentitel D. 4.8 kein eindeutiger Grund zur Annahme, dass die Strafklage aufgrund der Rechtsmaterie im Rahmen der *cognitio extra ordinem* stattfand.<sup>72</sup>

Eine Interpretationsmöglichkeit wäre es daher, anzunehmen, dass sich das Verfahren in einer Provinz abspielte, wo bereits in der Klassik das Kognitionsverfahren vorherrschte (s.o.). Da teilweise ein Verfahren in Provinzen vom Magistrat selbst komplett durchgeführt wurde, in manchen Gebieten jedoch trotzdem als ordentliches Verfahren galt, ist diese Interpretation einer problematischen Zuteilung zu einem klaren, etablierten Verfahren in Rom vorzuziehen.

c) Das Verhältnis von *exceptio doli* und *Appellation*

Sowohl im zweiten Satz (*etiamsi appellari non potest*), als auch im letzten Satz (*per hanc [...] sententia arbitri*) wird das Verb *appellare* ins Spiel gebracht, dessen Zusammenhang mit dem Rest der Stelle auslegungsbedürftig bleibt.

aa) Sprachliche Erwägungen des *etiamsi*-Abschnitts

Hinsichtlich des Satzteils *etiamsi [...] potest* steht die Funktion in Frage. Zum einen könnte dies ein erklärender Einschub von Paulus sein. Dafür spricht vor

---

<sup>69</sup> Siehe hierzu oben Abschnitt III. 3. c).

<sup>70</sup> Litewski (Fn. 44), 230.

<sup>71</sup> Arvaria (Fn. 45), S. 257.

<sup>72</sup> Ebd.

allem, dass *potest* im Indikativ steht und somit nicht Teil der indirekten Rede zu sein scheint.<sup>73</sup>

Unter der Annahme einer Abweichung von der Schulgrammatik, die auch im Rahmen der weiteren Textüberlieferung entstanden sein könnte oder als Interpolationsindiz in Betracht zu ziehen ist, könnte der Satzteil aber auch als Teil des kaiserlichen Reskripts aufgefasst werden.<sup>74</sup> Dies wird durch die Satzstellung unmittelbar nach *rescripsit* nahegelegt.

Aus sprachlicher Sicht ist ein Einschub von Paulus allerdings am plausibelsten, da er ohne die Annahme einer grammatischen Unstimmigkeit auskommt. Inwiefern sich dies inhaltlich begründen lässt, kann nur im Zusammenhang mit dem letzten Satz vollumfänglich beurteilt werden.

bb) *Per hanc [...] sententia arbitri* – Interpretationsmöglichkeiten

Der letzte Satz eröffnet ebenfalls einige Interpretationsmöglichkeiten. Insbesondere fragt sich hier, wie das abschließend erwähnte *retractare* auszulegen ist.

Einerseits könnte dieses als Anfechten des Urteils verstanden werden. In diesem Sinne wird *retractare* auch an anderen Stellen in Verbindung mit der Appellation verwandt.<sup>75</sup> Streng genommen hätte dieser Auslegung folgend die *exceptio doli* nicht die Aufhebung der Strafe, sondern die Aufhebung des Schiedsurteils zur Folge.<sup>76</sup>

Dass dies im Widerspruch zur zuvor erwähnten Wirkung der *exceptio doli* steht (*rescripsit [...] exceptionem in poenae petitione obstaturam*), könnte auf eine Interpolation hindeuten.<sup>77</sup>

Andererseits könnte *retractare* auch lediglich auf den praktischen Effekt der *exceptio doli* in den geschilderten Fällen bezogen sein, der Strafe entgegenzuwirken.<sup>78</sup> Da die Strafe vermutlich das Mittel war, um ein Schiedsurteil durchzusetzen, würde die *exceptio doli* mithin auch den Schiedsspruch folgenlos machen.

---

<sup>73</sup> Vgl. *Schipani* (Hg.), *Iustiniani Augusti Digesta seu Pandectae. Testo e traduzione*, Bd. 1, 2005, S. 373.

<sup>74</sup> So *Behrends/Knüttel/Kupisch/Seiler* (Fn. 46), S. 452.

<sup>75</sup> *Litewski* (Fn. 38), 401, der z.B. auf C. 7.64.2.1 und PS 5.33.1 verweist.

<sup>76</sup> *Biondi*, *Appunti intorno alla sentenza nel processo civile romano*, Studi Bonfante IV, 29 (96).

<sup>77</sup> *Ebd.*

<sup>78</sup> *Litewski* (Fn. 38), 405.

## cc) Abwägung

Zwar spricht die Bedeutung von *retractare* als „anfechten“ in Verbindung mit der Appellation zunächst für eine Übersetzung als „anfechten“ in D. 4.8.32.14, allerdings ist auffällig, dass sich *retractare* in den Beispielfällen der Appellation stets auf ein Urteil im Akkusativobjekt bezieht.<sup>79</sup> Die Präposition *de* und der Ablativ *sententia* könnten somit ein Hinweis darauf sein, dass es hier nicht um das Aufheben eines Urteils geht, sondern lediglich um das Abstandnehmen vom Urteil, um sich gegen dessen Folgen zu wehren,<sup>80</sup> was sowohl bei der Appellation der Fall ist, aber auch bei einer Aufhebung der Stipulationsstrafe vorliegt.

Dafür, dass der Vergleichsaspekt von *exceptio* und *appellare* hier in der von außen betrachteten Wirkung liegt, spricht auch die Erwähnung der *species appellandi*. Etymologisch ist *species* auf das Verb *specio*, *specere* zurückzuführen, das etwa „schauen“ oder „blicken“ bedeutet.<sup>81</sup> Es geht bei *species* daher im ursprünglichen Sinne um die äußere Form bzw. den Anschein einer Sache.<sup>82</sup> Auffällig ist auch, dass mit *appellandi* das Gerundium, nicht aber die *appellatio* als Substantiv verwandt wurde. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass gerade nicht das Rechtsinstitut im Vordergrund steht, sondern vielmehr die praktische Anwendung.

Diese Lösung entzieht einer Interpolationsvermutung die inhaltliche Grundlage, da diese gerade im Widerspruch bestünde, dass hier das Urteil selbst nicht berührt wird.<sup>83</sup> Sprachlich ergeben sich im letzten Satz kaum Anhaltspunkte für eine Interpolation. Sie ist daher nicht anzunehmen.

Am wahrscheinlichsten erscheint somit, dass der Vergleich von *exceptio doli* und Appellation vor allem hinsichtlich der Auswirkungen angestellt wird.<sup>84</sup> Die aus sprachlichen Gründen bevorzugte Interpretation des *etiamsi*-Satzteils steht damit auch insofern im Einklang, als er einen Einschub von Paulus selbst darstellen könnte, den dieser erklärend einfügte, um die Parallelen aufzuzeigen, die bei *appellatio* und der hier vorliegenden *exceptio doli* auftreten.

---

<sup>79</sup> Vgl. Ulp. D. 4.3.24; Marci. D. 40.15.1.3.

<sup>80</sup> *Litewski* (Fn. 38), 405.

<sup>81</sup> *Walde/Hofmann*, Lateinisches etymologisches Wörterbuch II, 3. Aufl. 1954, S. 570.

<sup>82</sup> Vgl. *ibd.*

<sup>83</sup> Vgl. Interpolationsbegründung bei *Biondi* (Fn. 76), 96.

<sup>84</sup> So im Ergebnis auch *Ziegler* (Fn. 17), S. 138.

d) *Wer ist imperator Antoninus?*

Wie bereits erwähnt, bestehen mehrere Möglichkeiten, wen Paulus mit *imperator Antoninus* bezeichnet haben könnte.

Einige nehmen an, dass Antoninus Pius gemeint war.<sup>85</sup> Die Quellen enthalten allerdings teils die Formulierung *imperator noster Antoninus*,<sup>86</sup> was ein Indiz dafür ist, dass mit *Antoninus* auch Kaiser bezeichnet wurden, die zu Lebzeiten des Paulus herrschten, der jedenfalls nach Antoninus Pius wirkte.<sup>87</sup> Insbesondere fällt auf, dass *Antoninus* in D. 4.8.32.14 nicht wie in Paul. (54 ad ed.) D. 47.9.4.1 das Attribut *divus* trägt, während Antoninus Pius bereits vergöttlicht war.<sup>88</sup>

Dass sich das vermutete Kognitionsverfahren in der Provinz mit der Zeit ausbreitete,<sup>89</sup> könnte dies ein Indiz dafür sein, dass der Sachverhalt eher spät anzusetzen ist. Es bleibt allerdings fraglich, ob *imperator Antoninus* überhaupt den aktuell regierenden Kaiser benannte.<sup>90</sup> Da sich Caracalla zumindest in C. 2.55.1 mit der Appellierbarkeit von Schiedsurteilen beschäftigte, besteht eine geringe Tendenz, ihn als Urheber der Reskripte anzunehmen.<sup>91</sup> Allerdings könnte *saepe rescriptum est*<sup>92</sup> ein Hinweis darauf sein, dass er nicht der einzige und erste Kaiser war, unter dem zu dieser Frage Stellung genommen wurde. Daher ist im Ergebnis eine klare Vermutung für einen der in Betracht kommenden Kaiser nicht möglich, Antoninus Pius ist als früher und zu Paulus' Zeiten vergöttlichter Kaiser aber unwahrscheinlich.

## 5. Zusammenfassung

Die Abwägung der jeweiligen Argumente zeigt insgesamt, dass zunächst ein Fall geschildert wird, in dem einer Partei von Kaiser Antoninus zugestanden wurde, von der *exceptio doli* gegen eine Klage auf Strafzahlung Gebrauch zu machen. Ursprung der *exceptio doli* ist die Feindlichkeit des *arbiter*, wobei der *dolus malus*, auf dem die *exceptio* basiert, wahrscheinlich in der Berufung auf

<sup>85</sup> So z.B. *Wacke* (Fn. 53), 119, der jedoch unbegründet Ulpian als Autor von D. 4.8.32.14 annimmt.

<sup>86</sup> Paul. D. 50.15.8.6.

<sup>87</sup> Vgl. hierzu oben Abschnitt **B. I.**

<sup>88</sup> Zur Vergöttlichung: *Rémy*, Antonin le Pieux, 138-161. Le siècle d'or de Rome, 2005, S. 279 f.; teilweise wird Antoninus Pius bei Paulus daher auch als *divus Pius Antoninus* bezeichnet (z.B. D. 3.5.33; D. 29.1.30).

<sup>89</sup> *Kaser/Hackl* (Fn. 9), S. 168 (Fn. 47); vgl. hierzu auch oben Abschnitt **III. 4. b) bb)**.

<sup>90</sup> So aber *Fitting* (Fn. 5), S. 85; *Honoré* (Fn. 5), 221.

<sup>91</sup> Für diesen z.B. *Raggi*, La restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem, 1965, S. 141.

<sup>92</sup> C. 2.55.1.

die *poena* durch die Gegenpartei lag, da die Feindlichkeit auch für diese offensichtlich gewesen sein musste.<sup>93</sup>

Auch vor dem *iudex* – möglicherweise im Rahmen eines nicht zweigeteilten Verfahrens in der Provinz – wurde allem Anschein nach eine solche Strafe eingeklagt und auch hier lag der Klage ein mit dem Schiedsverfahren verbundener *dolus malus* zu Grunde. Wie dieser Fall genau zu Stande kam, lässt sich mangels weiterer Angaben nicht ergründen und war entsprechend für Paulus vermutlich nicht von Relevanz.

Dieses Urteil scheint Paulus vielmehr noch für die Erläuterung zu nutzen, wie, obwohl keine Appellation gegen einen Schiedsspruch stattfinden konnte, dennoch gegen die Folgen eines unfairen Prozesses – nämlich im schlimmsten Falle der Anfall der Strafe beispielsweise durch Fernbleiben oder Missachtung des Schiedsspruches – vorgegangen werden konnte. Im letzten Satz legt er daher auch die Gemeinsamkeiten von *appellatio* und *exceptio doli* aus pragmatischer Perspektive dar:<sup>94</sup> die Möglichkeit, sich vor den Folgen eines problematischen Verfahrens zu schützen.

Damit zeigt D. 4.8.32.14, dass hier grundsätzlich von den Rechtsfolgen ausgegangen wurde. Gleichzeitig drückt der letzte Satz jedoch auch das Bewusstsein von Paulus aus, dass Appellation und *exceptio* durchaus dogmatisch unterschiedlich sind, wie es Formulierungen wie „*quaedam appellandi species*“ und „*retractare de*“ darlegen.

#### IV. Vergleich mit dem geltenden Recht

Die in D. 4.8.32.14 gemachten Ausführungen zum Schiedsverfahren und der damit zusammenhängende Fall eines feindseligen Richters, betreffen heute wohl die §§ 1025 ff. ZPO.

##### 1. Ablehnung des Schiedsrichters wegen Befangenheit

Während in D. 4.8.32.14 geschildert wird, dass der *arbiter* zuvor angegangen wurde, die Partei jedoch ihre Rechtsmittel vermutlich erst gegen die Konsequenzen der Entscheidung einwenden konnte, ist heute nach § 1037 Abs. 2 ZPO bereits während des Verfahrens die Möglichkeit gegeben, einen parteiischen Schiedsrichter (unter den Voraussetzungen des § 1036 Abs. 2 ZPO) abzulehnen.

---

<sup>93</sup> Auf die Ungerechtigkeit des Schiedsspruches selbst kam es nicht an. Insofern besteht auch kein Widerspruch zu Ulp. D. 4.8.27.2.

<sup>94</sup> Ziegler (Fn. 17), S. 138.



## 2. Anfechtung und Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs

### a) Aufhebung

Die Anfechtung eines Schiedsspruches ist aus den in § 1059 Abs. 2 ZPO genannten Gründen und auf Antrag grundsätzlich möglich. Insbesondere § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO verweist auf Verstöße gegen die Schiedsvereinbarung oder gesetzliche Vorschriften bei der Bildung des Schiedsgerichts oder im Schiedsverfahren. Da der Schiedsrichter nach § 1036 Abs. 1 ZPO zur Offenlegung der Umstände verpflichtet ist, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken können, und nach § 1042 Abs. 1 ZPO die Gleichbehandlung der Parteien geboten ist, kann eine Partei, der gegenüber der Schiedsrichter feindselig ist, eine Aufhebung des Schiedsspruchs anstrengen.<sup>95</sup>

Allerdings erfordert § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO auch, dass eine Auswirkung auf den Schiedsspruch anzunehmen ist. Hierfür genügt bereits die Möglichkeit, dass der Schiedsspruch ohne Verstoß anders ausgefallen wäre.<sup>96</sup> Dies wird bei offensichtlicher Feindlichkeit gegenüber einer Partei wohl im Regelfall gegeben sein.

Im Falle von schweren Verstößen gegen die erforderliche Unparteilichkeit mit anzunehmenden Auswirkungen auf das Urteil kommt auch ein Verstoß gegen den *ordre public* im Verfahren nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO in Betracht.

### b) Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckbarkeit eines (inländischen) Schiedsspruchs erfolgt auch auf Antrag, § 1060 ZPO. Bei einer Prüfung des Antrags sind ebenfalls die in § 1059 Abs. 2 ZPO genannten Gründe zu prüfen. Liegt einer dieser Gründe (innerhalb der teilweise erforderlichen Frist) vor, so wird das Schiedsurteil nicht für vollstreckbar erklärt, § 1060 Abs. 2 ZPO.

Auch das Vorliegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB) führt einredeweise vom Antragsgegner geltend gemacht zur Ablehnung der Vollstreckbarerklärung.<sup>97</sup>

---

<sup>95</sup> Vgl. *Wolf/Eslami*, in: BeckOK-ZPO, Ed. 18, Stand: 1.9.2015, § 1036 Rn. 22; vgl. ferner: *BGH*, NJW 1999, 2370 (2371).

<sup>96</sup> *Saenger*, in: Saenger, ZPO, 6. Aufl. 2015, § 1059 Rn. 20.

<sup>97</sup> *BGH*, NJW 2001, 373 (373).

*c) Vergleich*

Gemeinsamkeiten zwischen heutigem und römischem Recht finden sich also beispielsweise darin, dass es in beiden Rechtsordnungen möglich ist, gegen die Folgen des Urteils vorzugehen. Zudem besteht mit § 826 BGB eine Einredemöglichkeit, die einer *exceptio doli mali* sehr nahe kommt und historisch auf diese zurückgeht.<sup>98</sup>

Allerdings steht die Möglichkeiten der Anfechtung – zumindest nach dem Stand der überlieferten Quellen – in großem Unterschied zum römischen Recht. So wird mit dem Schiedsvertrag heute üblicherweise keine Vertragsstrafe abgeschlossen, die eine Durchsetzung des Schiedsspruches unterstützen soll, sondern dieser kann selbst für vollstreckbar erklärt werden.<sup>99</sup> Entsprechend kann jedoch auch gegen die Vollstreckung oder den Schiedsspruch selbst vorgegangen werden.

Diese Unterschiede resultieren wohl nicht zuletzt daraus, dass sich der Schiedsvertrag – nach heutiger Terminologie – vom materiellrechtlichen Vertrag stärker zu einem „Prozessvertrag“ entwickelte.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> Oechler, in: Staudinger, 2014, § 826 Rn. 125.

<sup>99</sup> Zu diesem Vergleichsaspekt in Bezug auf das UNCITRAL-Modell insb. auch Lukits, Die private Schiedsgerichtsbarkeit im römischen Recht und heute, SchiedsVZ 2013, 269 (273).

<sup>100</sup> Vgl. Ziegler, Geschichtliche und dogmatische Aspekte des Schiedsvertrags, in: Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik. FS Seiler, 1999, S. 669 (676 f.).